

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege

der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen

vom 22.6.1983

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-1) in seiner Sitzung am 2.5.1983 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Anlage aufgeführten nicht öffentlich-rechtlichen Feldwege, die in der Verwaltung der Gemeinde stehen.

§ 2 - Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3 - Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 - Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke.

Im übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Radweg zulässig, wobei die Benutzer mit Beeinträchtigungen und mit Behinderungen aufgrund der speziellen Zweckbestimmung dieser Wege, insbesondere mit einer Rutschgefahr rechnen müssen und soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine zusätzlichen Beschränkungen ergeben.

§ 5 - Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Verbandsgemeindeverwaltung aufgrund von § 68 Abs. 2 GemO beschränkt werden.

Die Nutzungsbeschränkung ist durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangs- bzw. Endpunkten der betreffenden Wege kenntlich zu machen.

§ 6 - Unerlaubte Benutzung der Feldwege

(1) Es ist unzulässig

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,

5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,

6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,

7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,

8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,

9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen unverzüglich der Ortsgemeinde bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen bzw. beseitigen lassen.

Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten.

Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 - Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9 - Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 und 3 und § 8 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I, Seite 48) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 10 - Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund einer besonderen Satzung erhoben.

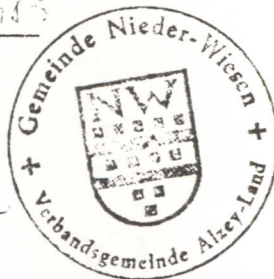
§ 11 - Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen
Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser
Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter.
Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit
Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert
oder aufgehoben werden.

§ 12 - Schlußbestimmungen
Diese Satzung tritt am 1.7.1983 in Kraft.

Nieder-Wiesen, den 22.6.1983

[Handwritten signature]

(Ortsbürgermeister)



Anlage zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

Wegeplan Nieder-Wiesen

Flur Nr.	Parzelle Nr.	Fläche qm	Lage
2	3	2753	An der Mühle
2	5	430	An der Mühle
2	8	928	An der Mühle
2	21	406	Die Vier Morgen
2	25	42	Die Vier Morgen
2	28	196	An der Mühle
2	33	255	Im Grund
2	35	81	Im Grund
2	39	415	Im Grund
2	41	721	Im Grund
2	45	1629	Im Grund
2	50	321	An der Mühle
2	52/1	2872	An der Mühle
2	52/2	193	An der Mühle
2	54	426	An der Mühle
2	57	1001	An der Mühle
2	58	101	Die vier Morgen
2	68	2885	Im Roethelstal
2	74	1503	Im Roethelstal
2	76	453	Im Roethelstal
2	80	3013	Im Roethelstal
2	85/1	757	Im Roethelstal
2	85/2	279	Im Roethelstal
2	89	1682	Im Brackental
2	90	2383	Im Roethelstal
2	94	133	Im Brackental
2	96	517	Im Roethelstal
2	98	1721	Im Brackental
2	100	5677	Im Roethelstal
2	102	436	Das Remieschen
2	104	574	Im Vogelgesang
2	106	3597	Im Vogelgesang
2	109	2288	Im Brackental

Flur Nr.	Parzelle Nr.	Fläche qm	Lage
2	114	210	Im Brackental
2	120	2608	Im Brackental
2	122	1456	Am Thiergarten
2	125	807	Am Thiergarten
2	127	918	Am Thiergarten
2	128	1752	Am Thiergarten
2	131	549	Am Thiergarten
3	1	2386	An der Gipp
3	6	10002	An der Gipp
3	9	1192	An der Gipp
3	12	2028	Am Wingertsberg
3	22	1175	Am Wingertsberg
3	24	455	An der Gipp
3	26	3431	An der Gipp
3	29	598	An der Gipp
3	33	2103	Dornberg
3	39	1043	Dornberg
3	42	2066	Dornberg
3	43	1125	In der Massholder
3	47	609	In der Massholder
3	53	3146	In der Massholder
3	56	944	In der Massholder
3	62	1076	In der Massholder
3	63	153	In der Massholder
3	65	13260	Alzeyer Weg
3	7	1424	Am Wingertsberg
3	66/1	1155	Langgewann
3	74	1302	Langgewann
3	78	2179	Langgewann
3	86	1286	Langgewann
3	93	782	Langgewann
3	98	3546	Langgewann
4	2	881	Bechenheimer Straße
4	4	1387	In der Demmbach
4	5	671	Bechenheimer Straße
4	9	1928	Bechenheimer Straße
4	10	2296	Bechenheimer Straße
4	20	2470	Bechenheimer Straße

Flur Nr.	Parzelle Nr.	Fläche qm	Lage
4	26	3154	In der Demmbach
4	27/3	1409	In der Demmbach
4	27/4	96	In der Demmbach
4	31	1424	In der Demmbach
4	34	1546	In der Demmbach
4	38	480	Auf der Flur
4	47	1036	Auf der Flur
4	49	2054	In der Demmbach
4	51	3677	Gut
4	59/1	4869	Morschheimer Weg
4	59/2	184	Morschheimer Weg
4	63	723	Gut
4	64	1428	Der Kahlenberg
4	71	552	Der Kahlenberg
4	76	2526	Der Kahlenberg
4	82	1140	Auf der Flur
4	85	331	Auf der Flur
5	1	3261	Am Jungenwald
5	16	3179	Am Jungenwald
5	17	3245	Im Vogelgesang
5	22	1573	Im Vogelgesang
5	24	265	Im Vogelgesang
5	36	1644	Im Vogelgesang
5	38	2730	Am Hofweg
5	44/1	965	Hofweg
5	44/2	1232	Am Hofweg
5	45/1	217	Am Hofweg
5	45/2	526	Am Hofweg
5	48	484	Am Hofweg
5	50	483	Am Hofweg
4	51	2786	Der Kahlenberg
4	64	3507	Der Kahlenberg
5	70	1758	Der Kahlenberg
5	73	1229	Der Kahlenberg
5	77	2097	Gut
5	87	8438	Schloßberg
5	90	4401	Schloßberg
5	92	1300	Schloßberg

Flur Nr.	Parzelle Nr.	Fläche qm	Lage
5	93	1215	Schloßberg
5	104	413	Schloßberg
5	105/1	1916	Schloßberg
5	105/2	2718	Schloßberg
5	112	5106	Schloßberg
5	115	472	Am Schniftenberg
5	116	3797	Am Schniftenberg
5	117	858	Am Schniftenberg
5	126	1858	Im Vogelsang
5	132	2015	Im Vogelsang
5	134	244	Im Vogelsang